

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2018

Nr. 2018/1869

Horriwil: Erschliessungsplan "Sanierung Entwässerung" / Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan "Sanierung Entwässerung" zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 1'160'000.00 veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

2.1 Projekt Sanierung Entwässerung

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Horriwil wurden um 1941 in den Gebieten Hägeler und Längacker und um 1974 in den übrigen Gebieten im Rahmen der Güterzusammenlegung erstellt. In den Jahren 2012 und 2013 wurde im Rahmen eines Projektes der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) eine Zustandskontrolle der Drainagen im Gemeindegebiet durchgeführt. Dabei wurden rund 6.7 km Haupt- und Sammelleitungen gespült und davon 1.4 km mit Kanalfernsehen aufgenommen.

Gestützt auf diese Zustandskontrolle sowie weiteren inzwischen festgestellten Schäden hat das Ingenieurbüro W+H AG, Biberist, im Auftrag der Einwohnergemeinde Horriwil ein Projekt ausgearbeitet. Das Projekt sieht vor, rund 12'500 m Haupt- und Sammelleitungen Ø 80 bis 500 mm zu ersetzen oder neu zu erstellen. Zudem sind lokale Massnahmen an rund 700 m Leitung vorgesehen sowie das Spülen und Untersuchen mittels Kanalfernsehen von rund 1'200 m Leitungen, welche im Rahmen des PWI nicht untersucht werden konnten. Rund 30 Kontroll- und 160 Spülschächte sollen neu erstellt oder ersetzt werden. Wo immer möglich und sinnvoll, werden für die Schachtabdeckungen geschlossene Deckel verwendet. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass das Leitungssystem zukünftig weniger verstopft und damit verbunden auch der Eintrag von Sedimenten, Pflanzenschutzmitteln etc. in die Vorflut minimiert wird. Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen bleiben die Fruchtfolgeflächen für die landwirtschaftliche Nutzung auch in Zukunft erhalten. Die Gesamtkosten sind auf Fr. 1'160'000.00 veranschlagt.

2.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Vor der öffentlichen Auflage haben die kantonalen Ämter für Raumplanung (ARP), für Umwelt (AfU) sowie für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) zwischen August und Oktober 2017 zum Vernehmlassungsprojekt Stellung genommen. Gegen das Vorhaben ergaben sich keine grundsätzlichen Einwände. Das Amt für Landwirtschaft hat die Stellungnahmen ausgewertet und mit der Bauherrschaft und deren Beauftragten das weitere Vorgehen festgelegt. Das Projekt wurde aufgrund der Rückmeldungen leicht überarbeitet, u. a. um den Anforderungen hinsichtlich Bodenschutz besser gerecht zu werden und einen belasteten Standort nicht zu tangieren. Das Amt für Umwelt hat im April 2018 zum überarbeiteten Projekt nochmals Stellung genommen.

2.2.1 Amt für Raumplanung

Aus raumplanerischer sowie natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ergeben sich für das Projekt weder Einwände noch Auflagen für die Genehmigung durch den Regierungsrat.

2.2.2 Amt für Umwelt (Bodenschutz, Gewässerraum, Störfallvorsorge)

Bei Erdarbeiten, welche den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Artikel 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Artikel 18 und 19 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Die Arbeiten müssen gemäss der fachlichen Praxis bodenschonend durchgeführt werden.

Sämtliche Erdarbeiten müssen nach der kantonalen Bodenschutzrichtlinie "Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit" (Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006) erfolgen. Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte, bodenkundliche Fachperson zu begleiten. Rekultivierte Flächen sind mit einer Grasmischung zu begrünen und dürfen während drei Jahren nicht beweidet und nur mit leichten Maschinen befahren werden.

Gemäss Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Die Vorgaben bezüglich extensiver Gestaltung und Nutzung des Gewässerraums lassen weder Bauten und Anlagen noch Terrainveränderungen zu. Im Teilprojekt 6 "Schuflematt" lässt sich gemäss GschV für den Brunnbach in diesem Abschnitt ein minimaler Gewässerraum von 11 m ableiten bzw. beidseitig je 5.50 m ab Bachachse. Der minimale Gewässerabstand ist mit allen Bauten und Anlagen (Leitungen/Kontroll-/Spülschächte) einzuhalten.

Durch die Gebiete der Teilprojekte 1 "Moosacker" und 3 "Horbacker" verläuft die Erdgashochdruckleitung Oberbuchsiten-Buchi der Gasverbund Mittelland AG. Gemäss den Situationsplänen 1:1'000 finden die Arbeiten im Moosacker sehr nahe an der Erdgasleitung statt bzw. werden im Horbacker neue Leitungen quer über die Gasleitung erstellt. Gemäss Artikel 28 des Rohrleitungsgesetzes (RLG; SR 746.1) darf die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen Dritter nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Energie bewilligt werden, wenn sie die Rohrleitungsanlage kreuzen oder die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Bauarbeiten innerhalb eines 10 Meterkorridors erfordern zwingend eine Bewilligung. Für diese Arbeiten ist eine Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates (ERI) einzuholen.

2.2.3 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bei einzelnen Massnahmen ist eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nötig. Gestützt auf § 5 Buchstabe c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) kann einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes aus raumplanerischen Gründen zugestimmt werden.

Dabei darf das angrenzende resp. übrige Waldareal weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

Um künftig das Konfliktpotential zwischen Biber und der Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sind die landwirtschaftlichen Entwässerungen im Gewässerufer möglichst hoch einzubauen.

2.3 Kostenvoranschlag

Das Ingenieurbüro W+H AG, Ingenieure und Planer, 4562 Biberist, hat im Auftrag der Gemeinde Horriwil und nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben ein Projekt für die Sanierung Entwässerung ausgearbeitet. Gestützt auf die Vergabeofferte ergibt sich für die Sanierung Entwässerung ein Kostenvoranschlag von total netto Fr. 1'160'000.00:

Baumeisterarbeiten	Fr. 868'000
Leitungskontrollen, Spülen, inkl. Kanalfernsehen	Fr. <u>122'000</u>
Total Tiefbauarbeiten	Fr. 990'000
Ingenieurhonorare	Fr. 108'000
Bodenkundliche Baubegleitung	Fr. 20'000
Sonderkosten (Publikationen, etc.)	Fr. <u>2'000</u>
Zwischentotal	Fr. 1'120'000
Unvorhergesehenes, Reserve und Rundung	Fr. <u>40'000</u>
Total Kostenvoranschlag (inkl. 7.7 % MwSt.)	Fr. <u>1'160'000</u>

2.4 Submission

Die Submission der Baumeisterarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro W+H AG, Ingenieure und Planer, 4562 Biberist, im Auftrag der Bauherrschaft durchgeführt.

Die Submission für den Bauauftrag Sanierung Entwässerung wurde im offenen Verfahren durchgeführt. Sechs Bauunternehmungen haben fristgerecht ein Angebot eingereicht. Berücksichtigt wird das wirtschaftlich günstigste Angebot der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil.

Bereits bei der Submission wurde auf die Bodenschutzrichtlinien hingewiesen. Die beauftragte Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG verfügt über entsprechende Erfahrung aus anderen Sanierungsprojekten.

2.5 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen dringend notwendig. Es beantragt, an die Kosten von rund Fr. 1'160'000.00 einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal Fr. 348'000.00 zuzusichern. Abzüge für nicht beitragsberechtigte Kosten werden im Rahmen der Schlussabrechnung vorgenommen. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag von 27 % sowie einen Zusatzbeitrag des Bundes für die Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen von 3 % beantragen. Das BLW hat in seinem Vorbescheid vom 13. Juli 2018 das Projekt als beitragsberechtigt anerkannt und die Unterstützung mit Beiträgen in Aussicht gestellt.

2.6 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Projektakten (Übersichtsplan Nr. 3.631.1160 und 12 Detailpläne mit Bericht und Kostenvoranschlag) erfolgte in der Zeit vom 15. Juni 2018 bis 16. Juli 2018. Die Publikation erfolgte gestützt auf § 15 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sowie Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.01) am 15. Juni 2018 im Amtsblatt. Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache eingegangen. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan am 6. Juni 2018 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

3. Spezialbewilligung

Im Sinne einer umfassenden materiellen Projektkoordination bildet die Spezialbewilligung integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

3.1 Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes für die Sanierung Entwässerung kann gestützt auf § 5 Buchstabe c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) und unter den in Ziffer 2.2.3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

4. Beschluss

Gestützt auf § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), §§ 7 ff und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) sowie die weiteren genannten Rechtsgrundlagen:

- 4.1 Der Erschliessungsplan "Sanierung Entwässerung" der Einwohnergemeinde Horriwil wird, unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen, im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.
- 4.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 4.3 Dem Erschliessungsplan bzw. den dazugehörigen Projektplänen kommt gestützt auf § 39 Absatz 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 4.4 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 4.5 Die Einwohnergemeinde Horriwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.
- 4.6 Für die Durchführung der Sanierung Entwässerung wird gestützt auf § 8 ff des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) und auf die kantonale Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12) die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 4.7 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.2.2 umfassend zu berücksichtigen.
 - 4.7.1 Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Raupenfahrzeugen (allenfalls Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
 - 4.7.2 Materialverdrängungen durch den Bau der Leitungen sind durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des mineralischen Aushubs zu kompensieren. Das

überschüssige unverschmutzte mineralische Aushubmaterial ist gemäss Artikel 19 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zu verwerten.

- 4.7.3 Aufgrund der umfangreichen bodenrelevanten Arbeiten ist eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen. Für das Pflichtenheft gilt das Merkblatt "Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)" (verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen, Suchbegriff "BBB").
- 4.7.4 Die Bauleitung hat den Beginn der Bauarbeiten der Abteilung Boden des Amtes für Umwelt mitzuteilen und erteilt periodisch Bericht über die Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen.
- 4.8 Im Teilprojekt 6 "Schuflematt" ist sicherzustellen, dass der Gewässerraum des Brunnbachs nicht von Bauten und Anlagen (Leitungen/Kontroll-/Spülschächte) beansprucht wird.
- 4.9 Für die Arbeiten in der Nähe der Gashochdruckleitung der Gasverbund Mittelland AG (GVM) ist eine Bewilligung beim Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) einzuholen.
- 4.10 Spezialbewilligung
- 4.10.1 Die Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes für die Sanierung Entwässerung wird gestützt auf § 5 Buchstabe c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) und unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 4.11 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten der gemeinschaftlichen Massnahmen von Fr. 1'160'000.00 ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal Fr. 348'000.00 zugesichert.
- 4.12 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.13 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.
- 4.14 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung eines Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 4.15 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Juni 2021 gewährt.

- 4.16 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 4.17 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit 1 gen. Plan (später, **Versand ALW**)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (FS BS, WB, Di) (3)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Wald, Forstkreis Region Solothurn) (2)

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 2 gen. Erschliessungsplänen

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil, mit 1 gen. Erschliessungsplan

(später, Versand durch ALW), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Horriwil, Präsident Simon Stalder, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil

W+H AG, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 gen. Er-

schliessungsplan (später, Versand durch ALW)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde

Horriwil: Genehmigung Erschliessungsplan "Sanierung Entwässerung" und Beitragszu-

sicherung)